



Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Sommerausgabe des Ortsclub-Briefs behandelt diesmal aktuelle Themen „rund ums Motorrad“. Alle Nichtmotorradfahrer möchten wir auf die kommenden Ausgaben vertrösten, die werden dann wieder „vierrädrig“ sein.

Vielleicht ist es aber sogar für den Autofahrer interessant, mal zu lesen, mit was sich Zweiradler so beschäftigen müssen.

I. Dürfen A2-Biker auch weiterhin gedrosselte Big-Bikes fahren?

In jüngster Zeit gab es erhebliche Verunsicherung unter den Motoradeinsteigern mit einer Fahrerlaubnis der Klasse A2. Man konnte oftmals lesen oder hören, dass es bald nicht mehr zulässig sein solle, Bikes für die Klasse A2 zu drosseln, wenn das offene Motorrad ursprünglich eine Leistung über 70 kW hat.

Ein juristisch sehr komplexes Thema:

Ausgangslage im Jahre 2013:

Anfang 2013 wurde die Richtlinie 2006/126 EG und damit die neue Fahrerlaubnisklasse A2 in nationales Recht umgesetzt. Die Klasse A2 berechtigt gemäß § 6 Abs. 1 FeV zum Führen von Krafträdern mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,2 kW/kg nicht übersteigt.

Nach dem Wortlaut der EU-Richtlinie dürften die Krafträder der Klasse A2 nicht von Fahrzeugen abgeleitet werden, die mehr als die doppelte Motorleistung aufweisen. Danach dürfen nur Motorräder mit einer maximalen Leistung von 70 kW die Grundlage für die Drosselung auf 35 kW für die Klasse A2 darstellen.

Der deutsche Gesetzgeber hat 2013 bewusst auf die Einschränkung nach Art. 4 Nr. 3b der Richtlinie verzichtet, da eine solche Begrenzung unsinnig ist, weil nicht die Leistung der ungedrosselten Maschine, sondern das Masse-Leistungs-Verhältnis definiert, wie stark das Fahrzeug beschleunigen kann.

Die Beschränkung auf eine spezifische Leistung von nicht mehr als 0,2 kW/kg bei einer Nennleistung von nicht mehr als 35 kW wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit als sachgerecht und auch ausreichend angesehen.

Eine Ableitungsregelung ist in der Praxis kaum kontrollierbar, da die Leistung des Motorrades vor der Drosselung nicht in der Zulassungsbescheinigung vermerkt wird. Zwar erkennen Motorradexperten diese Maschinen, nicht aber unbedingt der durchschnittliche Polizist bei einer Kontrolle vor Ort.

Zahlreiche Motorradfahrer haben seitdem von dieser Regelung Gebrauch gemacht und sich entsprechend große Maschinen gekauft und gedrosselt.

Geplante Änderung der Rechtslage im Inland 2016:

Die Europäische Kommission wurde bereits Anfang 2011 über den von Deutschland gewählten Weg der nicht wortgetreuen Umsetzung unterrichtet. Nachdem dieser ursprünglich nicht beanstandet wurde, läuft inzwischen wegen des Klassenumfanges ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland auf EU-Ebene. Auf die anhängige Klage vor dem Europäischen Gerichtshof reagiert nun der deutsche Gesetzgeber mit dem Entwurf der 11. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Der Entwurf sieht die Anpassung des deutschen Gesetzes an den Wortlaut der Richtlinie vor. Bei einer Umsetzung der geplanten 11. Änderungsverordnung zur Fahrerlaubnisverordnung (FeV) hätte jeder, der die Klasse A2 ab dem 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des Tages vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung erworben hat, nur im Inland Besitzstandsschutz hinsichtlich der Berechtigung zum Führen von Krafträdern der Klasse A2, die von einem Motorrad von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind. Das Führen solcher Maschinen wäre dann auch zukünftig in Deutschland zulässig.

Das Führen von Maschinen, die von Motorrädern über 70 kW abgeleitet wurden, ist demgegenüber bei Führerscheinerwerb der Klasse A2 nach Inkrafttreten der Neuregelung zukünftig in Deutschland nicht erlaubt und wird als Straftat geahndet.

Rechtslage im Ausland

Schon derzeit ist vom Führen entsprechend abgeleiteter Krafträder im Ausland abzuraten, da viele europäische Staaten die Richtlinie wortgetreu umgesetzt haben. Wer dennoch mit diesen Maschinen ins Ausland fährt, dem drohen Strafen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Daneben kommen auch gravierende versicherungsrechtliche Folgen bei einem Unfall in Betracht.

Zusammenfassung

Demnächst werden Neueinsteiger mit dem A2-Führerschein keine gedrosselten Big-Bikes mehr fahren dürfen. Wer vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes aber bereits so ein Bike fahren darf, hat Besitzstandsschutz – dies aber nur in Deutschland, nicht im Ausland.

II. Aktuelles Motorrad-Urteil

Gebrochener Motorradhelm ist noch kein Beweis für einen Mangel des Helms

Ein junger Mopedfahrer war einen Moment unaufmerksam und berührte mit dem Vorderrad die rechte Bordsteinkante. Er kam ins Schleudern und prallte mit dem Kopf gegen eine Straßenlaterne. Trotz seines relativ neuen Schutzhelms wurde er dabei schwer verletzt. Der Mopedfahrer erklärte sich die Kopfverletzungen mit einem Mangel des Motorradhelms, der beim Aufprall gebrochen war. Er verklagte den Alleinimporteur, bei dem er den Helm gekauft hatte, auf Zahlung von 12.500 Euro Schmerzensgeld und Schadenersatz für die Behandlungskosten.

Der gerichtlich bestellte Sachverständige erklärte den Helm für „einwandfrei“, daher wies das Oberlandesgericht Brandenburg die Klage ab (Az.: 1 U 8/13).

Welches Maß an Sicherheit ein Helm bieten müsse, hänge von den gültigen Normen und Standards für dieses Sicherheitsprodukt ab. Das betreffende Helm-Modell sei vom TÜV getestet und zertifiziert worden, es habe in allen Punkten den Anforderungen entsprochen (Material der Helmschale, Visier, Schutzpolsterung, Kinnbügel etc.).

Die Sicherheitsnorm für Helme ziele darauf ab, bei einem Unfall die auf den Kopf einwirkenden Kräfte und damit die Schwere der Verletzungen abzumildern. Die Vorschriften verlangten nicht, dass der Helm unter keinen Umständen bei einem Aufprall brechen dürfe.

Die Stoßdämpfungsprüfung für die Zulassung werde mit einer Geschwindigkeit von 27 km/h durchgeführt. Wenn sich bei dieser Belastung Risse zeigten, belege das keinen Fehler. Mangelhaft wäre der Helm nur, wenn gefährliche Bruchkanten entstanden wären, die zu Schnittverletzungen führen könnten. Das sei jedoch hier nicht der Fall gewesen.

Der Aufprall beim konkreten Unfall sei heftiger gewesen als bei der Zulassungsprüfung, so dass der Bruch keinen Rückschluss auf einen Mangel zulasse. Der Helm habe vielmehr seinen Zweck erfüllt, spitze oder scharfe Gegenstände vom Kopf abzuhalten und die Schlagenergie möglichst großflächig auf das darunter liegende Schutzpolster zu verteilen. Der Helmträger solle so einen Unfall überleben und das sei gewährleistet.

III. Ausrüstungs- und Verhaltensvorschriften für Zweiradfahrer im Ausland

Wir möchten nachfolgend für einige Nachbarländer beispielhaft die wichtigsten „Motorradvorschriften“ vorstellen.

Ist ein Land nicht aufgeführt, können Sie die benötigten Rechtsinformationen unter <https://www.adac.de/infotestrat/motorrad-roller/recht-motorrad/> finden.

1. Italien

Helmpflicht

Alle Fahrer und Beifahrer von Motorrädern und Kleinkrafträdern (auch Motorrollern) müssen einen Schutzhelm tragen. Verstöße gegen die Helmpflicht – hierzu zählt insbesondere auch die Verwendung nicht entsprechend der ECE-Regelung Nr. 22 gebauter, geprüfter, genehmigter und gekennzeichnete Helme – werden mit hohen Geldbußen geahndet. Zusätzlich zur Geldbuße kann das Kraftrad für einen Zeitraum von 60 Tagen beschlagnahmt werden.

Fahren mit Sozius

Auf einem Kleinkraftrad darf außer dem Fahrer nur dann ein Beifahrer mitgenommen werden, wenn in der Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugschein) ausdrücklich ein Beifahrersitz vorgesehen und der Fahrer mindestens 18 Jahre alt ist. Auf Motorrädern darf ein Sozius mitgenommen werden, sofern das Fahrzeug für das Fahren mit Sozius geeignet und entsprechend ausgestattet ist (z. B. mit einer Sitzgelegenheit für den Beifahrer).

Geschwindigkeit

Kleinkrafträder dürfen die technisch höchstzulässige Geschwindigkeit von 45 km/h im Straßenverkehr nicht überschreiten.

Für Motorräder gelten folgende Höchstgeschwindigkeiten: Innerorts 50 km/h, außerorts 90 km/h, Schnellstraßen (sofern Hubraum > 149 ccm) 110 km/h, Autobahnen (sofern Hubraum > 149 ccm) 130 km/h (bzw. 150 km/h auf dreispurigen Autobahnen, wenn dies durch gesonderte Beschilderung zugelassen ist).

Bei wetterbedingten Beeinträchtigungen, wie Regen oder Schneefall, muss die Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen auf 110 km/h und auf Schnellstraßen auf 90 km/h (bei Nebel 50 km/h) reduziert werden.

Autobahnbenutzung

Die Benutzung von Autobahnen und Schnellstraßen ist für Kleinkrafträder und Motorräder mit einem Hubraum von weniger als 150 ccm verboten. Das Verbot gilt auch für Motorräder mit Beiwagen mit einem Hubraum von weniger als 250 ccm.

2. Frankreich

Helmpflicht

Für alle Fahrer und Beifahrer von Krafträdern (auch Trikes und Quads) besteht Helmpflicht.

Fahren mit Sozius

Das Fahren mit einem Sozius ist nur gestattet, wenn das Fahrzeug mit einer entsprechenden Sitzgelegenheit für den Beifahrer ausgestattet ist.

Geschwindigkeit

Kleinkrafträder (cyclomoteurs) dürfen die technisch höchstzulässige Geschwindigkeit von 45 km/h nicht überschreiten. Für die übrigen Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts 90 km/h (bei Nässe 80 km/h), auf Schnellstraßen 110 km/h (bei Nässe 100 km/h), auf Autobahnen 130 km/h (bei Nässe 110 km/h).

Fahranfänger, die ihren Führerschein noch keine zwei Jahre besitzen, dürfen auf Autobahnen maximal 110 km/h, auf Schnellstraßen 100 km/h und auf den übrigen Straßen außerorts höchstens 80 km/h fahren.

Autobahnbenutzung

Kleinkrafträdern (cyclomoteurs) ist die Benutzung von Autobahnen verboten. Die Mindestgeschwindigkeit auf französischen Autobahnen beträgt 40 km/h. Unter normalen Umständen (kein Stau, gute Sichtweite, keine Niederschläge) darf die linke Spur nur mit einer Mindestgeschwindigkeit von 80 km/h befahren werden.

Warnweste

Seit 01.01.2016 müssen auch Krafträder eine Warnweste mitführen. Ansonsten drohen Geldbußen von mindestens 90 Euro.

3. Dänemark

Helmpflicht

Alle Fahrer und Beifahrer von zwei- und dreirädrigen Krafträdern müssen einen Schutzhelm tragen.

Fahrer und Mitfahrer von offenen vierrädrigen Kraftfahrzeugen (sog. Quads bzw. ATV) müssen während der Fahrt einen Schutzhelm tragen, wenn diese in den Fahrzeugpapieren als Kraftrad eingetragen sind.

Quads/ATV's die laut den Fahrzeugpapieren als „Pkw“ zugelassen sind, unterliegen nicht der Helmpflicht. Allerdings empfiehlt sich auch in letzterem Fall das Tragen eines Schutzhelms. In Dänemark werden Quads/ATV's generell als Pkw zugelassen.

Fahren mit Sozius

Das Fahren mit einem Sozius ist auf einem Motorrad nur gestattet, wenn das Kraftrad mit einer entsprechenden Sitzgelegenheit für den Beifahrer ausgestattet ist. Die Mitnahme eines Sozius auf einem Kleinkraftrad ist unzulässig.

Geschwindigkeit

Für Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts 80 km/h, Autobahnen 130 km/h.

Autobahnbenutzung

Autobahnen dürfen nur von Motorrädern (mit und ohne Beiwagen) mit einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h befahren werden. Kleinkrafträdern ist die Benutzung untersagt.

4. Niederlande

Helmpflicht

Es besteht für Fahrer und Beifahrer auf sämtlichen Krafträdern Helmpflicht (Ausnahme BMW C1-Roller: hier ist das Tragen eines Schutzhelms untersagt). Auch Fahrer und Beifahrer von Trikes und Quads unterliegen der Helmpflicht, es sei denn diese sind mit Sicherheitsgurten ausgerüstet.

Fahren mit Sozius

Es gibt keine speziellen Regelungen bezüglich der Beförderung von Beifahrern auf Motorrädern.

Geschwindigkeit

Für Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts 80 km/h, Schnellstraßen 100 km/h, Autobahnen 130 km/h.

Autobahnbenutzung

Autobahnen dürfen nur von Motorrädern (auch Quads und Trikes) benutzt werden, deren Bauartgeschwindigkeit über 60 km/h liegt. Schnellstraßen dürfen nur mit Fahrzeugen befahren werden, deren Bauartgeschwindigkeit über 50 km/h liegt. Die Benutzung von Autobahnen und Schnellstraßen mit Kleinkrafträdern (Mopeds) ist verboten.

5. Österreich**Helmpflicht**

Es besteht für Fahrer und Beifahrer auf sämtlichen Krafträdern (auch Trikes und Quads) Helmpflicht.

Fahren mit Sozius

Mit Motorrädern, Kleinmotorrädern und Motorfahrrädern darf nur eine Person befördert werden, gleichgültig, ob es sich um einen Erwachsenen oder um ein Kind handelt. Der Beifahrer muss sich festhalten können und die Fußrasten erreichen.

Mitnahme von Kindern

Auf Motorrädern dürfen nur Kinder befördert werden, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.

Geschwindigkeit

Motorfahrräder (Kleinkrafträder) dürfen die höchstzulässige Geschwindigkeit von 45 km/h nicht überschreiten.

Für Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts 100 km/h, Schnellstraßen 100 km/h, Autobahn 130 km/h.

Auf folgenden Autobahnen gilt von 22 Uhr bis 5 Uhr Tempo 110km/h: Tauernautobahn (A10), Inntalautobahn (A12), Brennerautobahn (A13) und Rheintalautobahn (A14).

Autobahnbenutzung

Autobahnen dürfen nur mit Motorrädern benutzt werden, die eine Bauartgeschwindigkeit von mindestens 60 km/h aufweisen und mit denen diese Geschwindigkeit überschritten werden darf.

Motorfahrrädern (Kleinkrafträdern) ist die Benutzung von Autobahnen untersagt.

Weitere besondere Regelungen:

Es ist ein Verbandsbeutel mitzuführen, der geeignetes Material zur Wundversorgung enthält, das staubdicht verpackt ist. Das Verbandzeug muss jedoch nicht den weitergehenden diesbezüglichen Vorschriften der Önorm V 5101 entsprechen.

Darüber hinaus hat jeder Fahrer mehrspuriger Kfz eine geeignete Warneinrichtung wie z. B. ein Warndreieck mitzuführen. Da es sich bei Motorrädern grundsätzlich um einspurige Fahrzeuge handelt, fallen diese nicht unter diese Mitführipflicht (wohl aber Motorräder mit Beiwagen, Trikes oder Quads, da diese mehrspurig sind!).

Halten Fahrzeuge vor Kreuzungen, Straßenengen oder Bahnübergängen, so dürfen Fahrer von Krafträdern, die später ankommen, sich an bereits anhaltenden Fahrzeugen vorbeischlängeln, um sich mit ihren Fahrzeugen weiter vorne aufzustellen. Voraussetzung ist jedoch, dass ausreichend Platz zur Verfügung steht und andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

Motorfahräder (Kleinkrafträder) ohne dauernden Standort in Österreich, die im Heimatstaat nicht zulassungspflichtig sind, dürfen in Österreich nur verwendet werden, wenn ihr Hubraum 50 ccm nicht übersteigt.

6. Schweiz

Helmpflicht

Fahrer und Beifahrer von Motorrädern mit oder ohne Beiwagen sowie von Kleinmotorrädern müssen einen Schutzhelm tragen. Eine Ausnahme besteht für Fahrer und Beifahrer in geschlossenen Kabinen, auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten versehen sind sowie von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h.

Fahren mit Sozius

Auf Motorrädern mit Sozius- oder Doppelsitz darf nur eine Person als Beifahrer mitfahren. Er hat rittlings zu sitzen und muss Trittbretter oder Fußrasten benutzen können.

Geschwindigkeit

Bei Kleinmotorrädern darf die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h nicht überschritten werden. Für Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts 80 km/h, Schnellstraßen (Autostraßen) 100 km/h, Autobahnen 120 km/h.

Autobahnbenutzung

Auf Autobahnen dürfen nur Fahrzeuge verkehren, die eine Geschwindigkeit von wenigstens 60 km/h erreichen können; Motorräder mit einem Hubraum bis zu 50 ccm sind auf Autobahnen nicht zugelassen.

7. Tschechien

Helmpflicht

Alle Fahrer und Beifahrer von Krafträdern müssen einen Schutzhelm tragen.

Fahren mit Sozius

Das Fahren mit einem Sozius ist auf einem Motorrad nur gestattet, wenn das Kraftrad mit einer entsprechenden Sitzgelegenheit für den Beifahrer ausgestattet ist. Zudem muss der Beifahrer mindestens zwölf Jahre alt sein.

Mitnahme von Kindern

Die Mitnahme von Kindern unter zwölf Jahren auf einem Motorrad ist verboten.

Geschwindigkeit

Für Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerhalb 90 km/h, Schnellstraßen und Autobahnen 130 km/h.

Autobahnbenutzung

Autobahnen dürfen nur von Motorrädern (mit und ohne Beiwagen) mit einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h befahren werden.

Beleuchtung

Auch tagsüber muss an allen Krafträdern das Licht eingeschaltet sein.

Für Anregungen und Fragen rund um das Verkehrsrecht stehen Ihnen, wie auch allen Mitgliedern der ADAC Ortsclubs, die Clubjuristen unter der

Rufnummer (0 89) 76 76 – 24 23

oder per Mail unter recht@adac.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Schäpe
Leiter Juristische Zentrale